



Ausbildungsvertrag

(Berufspraktikum)
(3 -fach)

zwischen

der/dem _____

(genaue Bezeichnung des Trägers, Anschrift des Trägers)

und

Frau/Herrn _____
(Berufspraktikantin/Berufspraktikant)

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

wird mit der Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters

Frau/Herrn _____

wohnhaft in _____

(Ort, Straße, Hausnummer)

und mit Zustimmung der

Berufsbildende Schule
Sozialwesen, Gesundheit und Hauswirtschaft
Pfalzgrafenstr. 3
67061 Ludwigshafen

☎ **0621/504-40 01 10**
0621/504/40 01 14
0621/504/40 01 15
✉ **postmaster@sozhw-bbslu.de**

folgende Ausbildungsvereinbarung geschlossen:

1. Dauer¹

Die berufspraktische Ausbildung beginnt am _____ 20____

und endet am _____ 20____

Betragen Ausfallzeiten infolge Krankheit mehr als 20 Arbeitstage, so verlängert sich das Berufspraktikum um die darüber hinausgehende Zeit (§ 9 Abs. 4 der Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen vom 02. Februar 2005 (GVBl. S. 50)).

2. Grundlage

Bei der berufspraktischen Ausbildung handelt es sich um das sog. Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher nach § 4 Abs. 3 und § 9 der Fachschulverordnung Sozialwesen vom 02. Februar 2005 /GVBl. S. 50).

3. Ausbildungsstätten

3.1 Als Ausbildungsstätten für das Berufspraktikum sind alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, andere sozial- und sonderpädagogischen Praxisfelder oder Ganztagschulen geeignet, die die Bedingungen des § 9 Abs. 1 der Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen erfüllen.

3.2 Die Ausbildungsstätte soll im Berufspraktikum die Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten gemäß § 9 Abs. 2 der Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen befähigen,

- die in der Fachschule erworbenen theoretischen und didaktisch /methodischen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten selbstverantwortlich und unter Berücksichtigung der Aufgaben und

¹ Ein Berufspraktikum dauert grundsätzliche 365 Tage und beginnt mit dem 01.08. eines Jahres.

Treten wegen Mutterschaft oder Krankheit Fehlzeiten von mehr als 20 Arbeitstagen auf, so verlängert sich das Berufspraktikum um die über 20 Arbeitstage hinausgehenden Fehlzeiten, gerechnet nach dem 31.07. eines Jahres. Wird das Lernmodul Abschlussprojekt nicht bestanden, so kann es nach § 11 Abs. 4 einmal wiederholt werden. Nach § 10 Abs. 2 Satz 2 beträgt die Bearbeitungsdauer in Vollzeit mindestens acht Monate. Aus diesem Grunde verlängert sich das Berufspraktikum dann um diesen Zeitraum, gerechnet ab dem Tag, an dem ein neues Projekt begonnen wurde. Der Projektbeginn ist unabhängig von der Dauer des Schuljahres. Nach § 9 Abs. 11 beträgt die Dauer der Verlängerung des Berufspraktikums in Vollzeitform aber mindestens ein halbes Jahr, in der Regel mindestens bis zum 31.01. eines Jahres.

Zielsetzungen der Ausbildungsstätte sowie ihrer Organisationsstruktur und ihrer Arbeitsmittel in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu erweitern und zu vertiefen,

- Konzeptionen zu erfassen, Erziehungsarbeit zu planen, Handlungsweisen im Hinblick auf Bildungs- und Entwicklungsprozesse zu beobachten, zu dokumentieren und zu unterstützen sowie die entsprechende pädagogische Arbeit auch selbständig zu gestalten,
- eine Gruppe sowohl selbständig als auch in Zusammenarbeit mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter zu führen,
- eigene Wirkungsmöglichkeiten zu erproben und sich in der Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften und Institutionen zu üben,
- -in der Ausbildungsstätte anfallende routinemäßige Verwaltungsaufgaben zu erfüllen und
- die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mit zu gestalten.

4. Pflichten

4.1 Der Träger der Ausbildungsstelle verpflichtet sich,

- Die Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten nach dem Rahmenlehrplan anzuleiten,
- für die Anleitung und Betreuung in der Ausbildungsstelle eine pädagogische Fachkraft zu bestimmen,
- die Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten zum Besuch der von der Fachschule veranstalteten Arbeitsgemeinschaften freizustellen und bei der Erarbeitung des Abschlussprojektes zu beraten und zu begleiten,
- die Unfallschutzbestimmungen zu beachten und den Berufspraktikanten/die Berufspraktikantin über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren,
- mit der Lehrkraft der Fachschule, die als Ausbildungsbetreuer bestimmt ist, Ausbildungs- und Perspektivgespräche zu führen und ihr die erforderlichen Besuche bei der Berufspraktikantin/bei dem Berufspraktikanten in der Ausbildungsstelle zu gewähren und
- die Praxisanleiterin oder den Praxisanleiter zu den von der Fachschule veranstalteten Praxisanleitungsbesprechungen zu entsenden.

4.2 Die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant verpflichtet sich,

- die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig durchzuführen und den Weisungen zu folgen, die im Rahmen dieser Ausbildung von weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
- die in der Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen zu beachten sowie

anvertraute Mittel und Materialien pfleglich zu behandeln,

- über interne Vorgänge Stillschweigen zu bewahren,
- beim Fernbleiben von der Ausbildungsstelle unter Angabe der Gründe die Leiterin/den Leiter der Einrichtung und die Fachschule unverzüglich zu benachrichtigen und bei Krankheit spätestens am 3. Tag der Ausbildungsstelle und der Fachschule eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

5. Entgelt

Die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant erhält Kost und Wohnung.

Ja Nein

Es wird ein monatliches Entgelt in Höhe von _____ € vereinbart.

Es wird ein Entgelt nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten vom 22. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von _____ € monatlich gezahlt.

6. Ausbildungszeit und Urlaub

Die Dauer und Verteilung der Arbeitszeit richtet sich nach den organisatorischen Gegebenheiten der Ausbildungsstätte; soweit es die Ausbildung erfordert, lehnt sich die Ausbildungszeit an die Dienstzeiten der Ausbildungsstelle an. Danach besteht auch die Möglichkeit des zeitweiligen Einsatzes an Sonn- und Feiertagen und ggf. im Nachtdienst soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles unabdingbar ist.

In die Ausbildungszeit sind Vorbereitungs- und Übungsaufgaben eingeschlossen.

Die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant erhält Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Der Urlaub soll während der Schulferien genommen werden.

7. Beurteilung

Gemäß § 9 Abs. 9 der Fachschulverordnung – Sozialwesen erstellt die Ausbildungsstelle einen schriftlichen Bericht über die fachlichen Leistungen der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten, der mindestens Angaben über Art, Dauer, Inhalte und Erfolg der Ausbildung enthält (Anlage). Der Bericht wird der Fachschule zugesandt, nachdem die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt hat.

8. Sonstige Vereinbarungen

9. Der Nachweis zur berufspädagogischen Fort- oder Weiterbildung gemäß § 9 Abs. 1 Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen vom 02. Februar 2005, GVBl. S. 50 liegt vor.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten)

(Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

(Unterschrift der Ausbildungsschule)

(Unterschrift der Ausbildungsstelle)

(Stempel)

(Stempel)

Anlage zum Ausbildungsvertrag

Die Praxisanleitung von

Frau/Herrn _____

(Berufspraktikantin/Berufspraktikant)

wohnhafte in

übernimmt

Frau/Herr _____

(Name, Vorname)

zu erreichen über

(Telefon, Information über günstigste Zeit u. ä.)

(Stempel/Adresse der Einrichtung mit Unterschrift der Einrichtungsleiterin/des Einrichtungsleiters der Ausbildungsstelle)